

Unternehmensgründung in Georgien

Nach georgischem Recht sind die georgischen und deutschen Gesellschaftsformen beinahe identisch.

Georgisches Recht unterscheidet zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Gesellschaftsformen. Die beiden Gesellschaftsarten werden ins Handelsregister eingetragen.

Mit der Eintragung in das Handelsregister gilt die Gesellschaftsform per Gesetz als rechtskräftig.

Die Eintragung kann entweder in das Handelsregister im Justizamt erfolgen oder mit Hilfe von autorisierten Person vor Ort, direkt in deren Büro.

Gesellschaftsformen

OHG, Offene Handelsgesellschaft, (სპს SPS)

Für die Begründung der OHG sind mindestens zwei natürliche Personen notwendig.

Die Partner haften gemeinsam mit ihrem persönlichen Vermögen gegen Kreditoren, ihre Haftung ist somit gesamtschuldnerisch.

KG, Kommanditgesellschaft, (კს KS)

Die Kommanditgesellschaft besteht aus mindestens zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen, mindestens einem Komplementär (Vollhafter) und einem Kommanditisten (Teilhafter). Die Komplementäre haften mit ihrem gesamten Vermögen und die Kommanditisten nur beschränkt.

Für eine Kommanditgesellschaft schreibt das georgische Handelsgesetzbuch kein Mindestkapital vor.

Sie bieten den Gesellschaftern kaum steuerliche Vorteile, sind aber wegen der persönlichen Haftung mit hohen Risiken verbunden.

GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (შპს SchPS)

Die GmbH wird als Gesellschaftsform in Georgien sehr oft gewählt. Die GmbH wird durch eine oder mehrere Personen als Gesellschafter gegründet. Die Gesellschaftspartner können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Sie vereinbaren einen Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, wofür es keiner bestimmten Form bedarf.

Ein Entscheidungsorgan für die Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Neben der Vereinbarung des Gesellschaftsvertrags ist in der Gesellschafterversammlung auch mindestens eine natürliche Person zum Geschäftsführer (Direktor/en) zu bestellen.

Die Geschäftsführer können eigenständig im Namen der Firma gegenüber dritten Personen handeln, ohne eine Vollmacht der Firma zu haben.

Anders als nach deutschem Recht bedarf es bei der Gründung einer GmbH in Georgien keines Stammkapitals. Sonst sind die Essentials des deutschen Rechts gleich. Von großer Bedeutung ist die Satzung bzw. Gesellschaftervertragsvereinbarung.

AG, Aktiengesellschaft, (სს შს)

Die Aktiengesellschaft gilt neben der GmbH als typische qualitative Unternehmensform in Georgien. Die Aktiengesellschaft bedarf ebenfalls mindestens eines Aktionärs zur Gründung. Wie auch bei der GmbH ist die Haftung beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen und für den Aktionär auf die Höhe seiner Einlage. Bei Aktiengesellschaft in Georgien sind auch keine Vorschriften zum Mindestkapital festgelegt.

Kooperative= eG Genossenschaften, (სკ რკ)

Eine Kooperative ist ein Zusammenschluss von natürlichen, beziehungsweise juristischen Personen, deren Ziel die wirtschaftliche, beziehungsweise soziale Förderung ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ist.

Sie dient in erster Linie dem gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen und der Steigerung des Gewinns ihrer Mitglieder und nur nachrangig der eigenen Gewinnsteigerung. Die Haftung für Verbindlichkeiten ist auf das Vermögen der Kooperative beschränkt.

Die Tätigkeitsformen für ausländische Investoren

Für ausländische natürliche bzw. juristische Personen, die ein Unternehmen in Georgien gründen wollen, gelten keine spezifischen Regelungen. Aber es gibt einige rechtliche Formalitäten zu beachten wie z.B., dass ausländische Dokumente des betreffenden Investors entweder apostilliert oder legalisiert werden müssen, was einfach gesagt bedeutet, dass die formelle Echtheit beurkundet werden muss.

Solange es die rechtlichen Rahmenbedingungen des georgischen Gesetzes erfüllt, kann ein Unternehmen von einem ausländischen Investor ohne jegliche Einschränkung gegründet werden.

Außerdem ist es möglich, in Georgien eine Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft zu eröffnen. Wenn jedoch eine ausländische juristische Person eine Niederlassung eröffnet, unterliegt diese der Registrierungspflicht im Öffentlichen Register Georgiens.

Die Gründung einer Gesellschaft

In Georgien sind für Gesellschaftsformen keine Vorschriften zum Mindestkapital festgelegt, sowohl für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch Aktiengesellschaft, das Stammkapital darf folglich auch 0 GEL sein. Jedoch gibt es Handelsgeschäfte, welche aufgrund von Gesetzen einer speziellen Lizenz/Genehmigung bedürfen. Jene Geschäfte dürfen erst ausgeübt werden, nachdem diese speziellen Lizenzen/Genehmigungen erworben wurden. Zum Beispiel ist bei Versicherungsgesellschaften, ein Mindeststammkapital erforderlich, um eine Lizenz zu erhalten, ebenso bei Banken und ähnlichen Unternehmen.

Die Gründung einer Gesellschaft tritt nach dem Eintrag in das öffentliche Handelsregister in Kraft. Die Unterlagen für den Eintrag darf nur eine autorisierte Person des öffentlichen Handelsregisters vornehmen

Die notwendigen Unterlagen/ Angaben für den Eintrag einer Gesellschaft in das Handelsregister sind folgende:

- die Unternehmensart
- der Firmenname
- eine registrierte Adresse, Einverständnis des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich das Unternehmen befinden wird
- eine E-Mail-Adresse
- die Vertreter des Unternehmens
- die Satzung der Gesellschaft
- eine Entscheidung der berechtigten Person in Bezug auf Gründung der Niederlassung
- die Geschäftsanteile der Gesellschafter
- ein Entscheidungsorgan
- ein Erhalt der Zahlung der Eintragungsservicegebühr
- bestimmte Lizenz und Genehmigung (in bestimmten Fällen, z.B. bei Versicherungsgesellschaften)
- ein Nachweis der Eintragung der Gründung ausländischen Unternehmens in ausländischen Rechtssystemen (für Tochtergesellschaft)